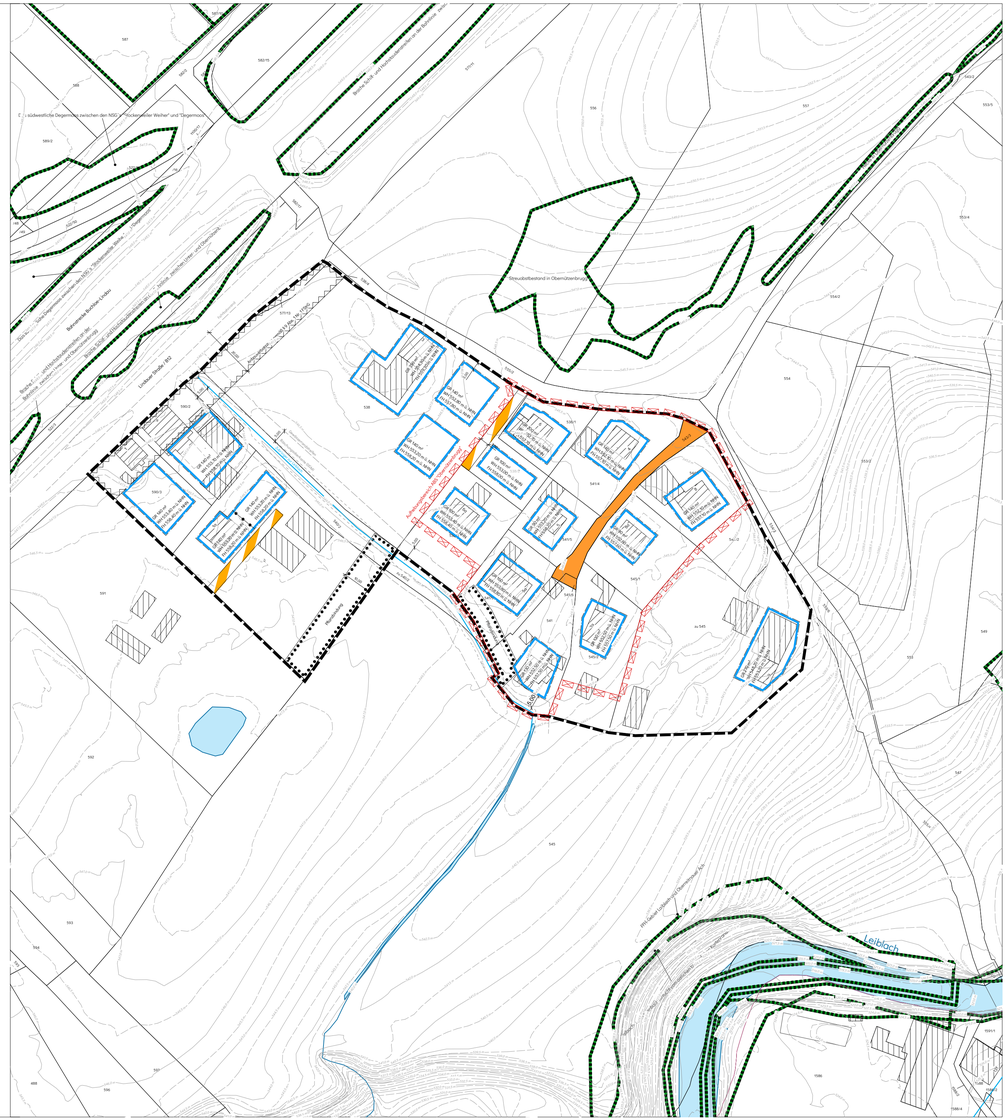

Geltungsbereich der Außenbereichssatzung

Aufhebungsbereich der Außenbereichssatzung „Obernützenbrugg". Die Außenbereichssatzung „Obernützenbrugg" in der Fassung vom 26.01.2000 wird vollständig aufgehoben.

Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB

Baugrenze für die von der Außenbereichssatzung begünstigten Hauptgebäude. Außerhalb der Baugrenzen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Carports und Garagen zugelassen werden. (i. V. m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

GR --- m

maximal zulässige Grundfläche je Hauptgebäude in m²
(i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 19 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 BauNVO)

WH ---,--
ü. m NHN

Wandhöhe als Maximum in m ü. NHN, gemessen am Schnittpunkt der Außenwand (Mitte) mit der Dachhaut

FH ---,--
ü. m NHN

Firsthöhe als Maximum in m ü. NHN, gemessen in der Mitte des Firsts

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (i.V.m § 16 Abs. 5 BauNVO)

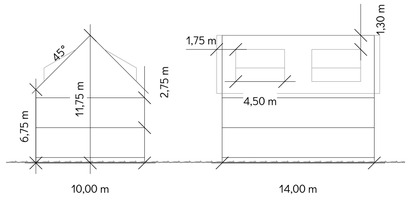

Anwendungsbeispiel mit Schleppgauben (relative Höhen; Maßstab 1: 250)

Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, 20,0 m ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn (nachrichtliche Darstellung)

prägender Baumbestand / Ortsrandeingrünung (Bestand, Erhalt anzustreben)

bestehende öffentliche Verkehrsfläche

bestehende private Verkehrsfläche / Grundstückszufahrt

Örtliche Bauvorschriften gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 BayBO

SD

Für Hauptgebäude ist ausschließlich die Dachform Satteldach zugelassen. Gilt nicht für untergeordnete Bauteile (z.B. Dachaufbauten), Carports, Garagen und Nebenanlagen

DN 30 - 45°

Dacheigung für Dächer von Hauptgebäuden. Gilt nicht für untergeordnete Bauteile (z.B. Dachaufbauten), Carports, Garagen und Nebenanlagen

Dach-
aufbauten

Die Breite von Dachaufbauten (in Summe) ist auf maximal 2/3 der jeweiligen Traufseite begrenzt. Sie müssen mindestens 0,75 m Abstand zum First und zu den Ortgängen des Hauptdaches einhalten. Der Abstand zum First ist parallel zur Dachhaut zu messen

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung der Außenbereichssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht.
3. Zu dem Entwurf der Außenbereichssatzung in der Fassung vom ..... wurden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom ..... bis zum ..... beteiligt.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... die Außenbereichssatzung in der Fassung vom ..... gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Hergensweiler, den .....

.....
(Bürgermeister Strohmaier)

(Siegel)

5. Ausgefertigt

Hergensweiler, den .....

..... (Siegel)
(Bürgermeister Strohmaier)

6. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Außenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Außenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Hergensweiler, den .....

.....
(Bürgermeister Strohmaier) (Siegel)

Gemeinde Hergensweiler

Außenbereichssatzung "Obernützenbrugg - Erweiterung"

Fassung: 24.08.2026
Entwurf

.....
(Planer)

Maßstab: 1: 1.000

M/R
MERLIN REHMANN
Stadtplaner
SRL AKBW
info@rehmann-ing.de